Anlage 40 zur GRDrs 886/2019

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2020**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 32-4132415411 | Amt füröffentlicheOrdnung | A 11 | Sachbearbeiter/in | 1,0 | - | 94.300 |
| 32-4132415411 | Amt füröffentlicheOrdnung | A 9m | Sachbearbeiter/in | 1,0 | - | 79.000 |
|  |  |  | **Summe** | **2,0** |  | **173.300** |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 1,0 Stelle in A 11 für die Bearbeitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens und von 1,0 Stelle in A 9m für die Bearbeitung der Regelungen im Gesetz zur Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung.

# 2 Schaffungskriterien

Erhebliche Arbeitsvermehrung durch Inkrafttreten neuer gesetzlicher Regelungen.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Mit Einführung des sog. Migrationspakets entsteht bei der Ausländerbehörde eine erhebliche Arbeitsvermehrung. Beim Migrationspaket handelt es sich um ein Bündel aus Gesetzesvorhaben zur deutschen Migrationspolitik der Bundesregierung. Es umfasst Regelungen zur Erwerbsmigration und zum Asyl. Am 7. Juni 2019 verabschiedete der Bundestag in 2. und 3. Lesung ein Gesetzespaket zur Ordnung, Steuerung und Begrenzung von Migration aus sieben Gesetzen. Darin enthalten sind auch neue gesetzliche Pflichtaufgaben, die die Ausländerbehörde betreffen. Die Gesetzesänderungen werden größtenteils zum 1. März 2020 in Kraft treten.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird unter anderem ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren eingeführt (§ 81a AufenthG). Arbeitgeber können bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht des Ausländers, den sie aus dem Ausland anwerben und beschäftigen wollen, ein beschleunigtes Verfahren beantragen. Zur Bearbeitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist die Schaffung von 1,0 Stelle in A 11 notwendig. Pro Fall wird eine Gebühr von 411 Euro fällig, sodass der Stellenschaffung auch Gebühreneinnahmen gegenüberstehen.

Durch die Öffnung des Arbeitsmarktes für Flüchtlinge im Asylverfahren und für Geduldete hat sich die Zahl der Anträge bereits erheblich gesteigert. Die Antragsteller, die am Arbeitsmarkt nicht privilegiert sind, stellen teilweise mehrere Anträge gleichzeitig in der Hoffnung, dass die Agentur für Arbeit zumindest einmal zustimmt. Hinzu kommt nun die Prüfung der Anträge aufgrund der Regelungen im Gesetz zur Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, das am 1. März 2020 in Kraft tritt. Da es Erteilungshürden bei den Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen gibt, v.a. hinsichtlich der Klärung der Identität und der Mitwirkung der Betroffenen hieran, sind auch diese Verfahren aufwändig und führen häufig zur Ablehnung der nötigen Zustimmung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe. Zur Bearbeitung dieser Anträge ist 1,0 Stelle in A 9 mD erforderlich.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Das Migrationspaket beinhaltet neue gesetzliche Aufgaben. Die daraus resultierende Fallzahlensteigerung kann mit dem vorhandenen Personal nicht bewältigt werden.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die neuen gesetzlichen Pflichtaufgaben können nicht wahrgenommen werden. Insbesondere wird es zu keiner adäquaten Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes kommen.

Ein beschleunigtes Verfahren zur Einreise von Fachkräften könnte nicht durchgeführt werden. Die Fachkräfte und die sie beschäftigenden Firmen und Forschungseinrichtungen hätten keine Anlaufstelle, an die sie sich in allen Fragen wenden können. Sie müssten teils erheblichen Wartezeiten hinnehmen.

# 4 Stellenvermerke

Keine